



F 15/10

Drucksache 201353  
15110119 Rd

## Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (AfD)

### Kopftuch im Schuldienst, Teil I

#### Vorbemerkung:

Am Montag, 07.10.2019, urteilte das Oberverwaltungsgericht in Münster (NRW), dass zwei kopftuchtragenden Lehrerinnen, die sich wegen ihrer religiösen Überzeugung beruflich benachteiligt sahen, keine Entschädigung durch das Land Nordrhein-Westfalen zusteht. (Az. 6 A 2170/16 und 6 A 2628/16).

In einem Fall wurde die Lehrerin nach ihrem Referendariat im Jahr 2007 nicht in den Schuldienst eingestellt. Das OVG Münster erkannte als Grund für die Nichteinstellung allerdings u.a. zu schwache Examensnoten im Vergleich zu anderen Bewerbern.

Im zweiten Fall wurde eine Lehrerin nicht sofort verbeamtet. Hier erkannte das OVG Münster, dass die nicht sofort erfolgte Verbeamtung vor Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 stattfand, sowie dass kein Schaden entstand, da die Lehrerin mittlerweile verbeamtet sei.

#### Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, unterrichten seit dem Jahr 2003 in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Schulform und Unterrichtsfächern.
2. Wie viele der Lehrerinnen unter Frage 1 wurden verbeamtet?
3. Wie lange dauerte es im Schnitt von der Einstellung bis zur Verbeamtung der Lehrerinnen unter Fragen 1 und 2?
4. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Januar 2015 obliegt es nun den Schulen, im Fall einer Störung des Schulfriedens das Tragen eines Kopftuchs einer muslimischen Lehrerin zu verbieten. Wurden solche Verbote seit Januar 2015 an hessischen Schulen in Erwägung gezogen und/oder ausgesprochen? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk und Schulform.
5. Falls Frage 4 mit „nein“ beantwortet wird, kam es im Falle von Streitigkeiten zu anderen, gütlichen, Einigungen zwischen Schulen und Lehrerinnen?

Wiesbaden, den 15. Oktober 2019

(Rolf Kahnt)